

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sichtigen, namentlich die Versammlungsresolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung.

28. Die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats sollen von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollständig durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollen diesen Prozess den Erfordernissen entsprechend regelmäßig überwachen.

29. Der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung, insbesondere ihr Zweiter und Dritter Ausschuss, müssen die Rationalisierung ihrer jeweiligen Tagesordnung prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, mit dem Ziel, Doppelungen und Überschneidungen zu beseitigen und die Komplimentarität bei der Behandlung und Verhandlung ähnlicher oder zusammenhängender Fragen zu fördern.

30. Die Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung werden ersucht, sich mit den Präsidien der zuständigen Organe und zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, abzustimmen, um ein Höchstmaß an Synergie und Wirksamkeit zu erzielen.

31. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll regelmäßig offene informelle Konsultationen des Rates einberufen, um die organisatorischen, prozeduralen und fachlichen Aspekte der Tagungen des Rates zu verbessern, mit dem Ziel, die Fragen und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung und Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, damit die Arbeitstagungen zielorientierter und besser vorbereitet sind. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen von Dialogen mit den Vorsitzenden und den Sekretariaten der zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen.

32. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll weiter regelmäßig zusammentreten, um sich mit Fragen wie den Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, der Struktur der Sitzungen und den Listen der Gastteilnehmer an Podiumsdiskussionen zu befassen, und es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Mechanismen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Laufenden gehalten werden. Das Präsidium soll den Rat regelmäßig über seine Beratungen unterrichten.

33. Die Mitglieder des Präsidiums sollen der nächsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats mitteilen, welche Arbeitsmethoden sich als erfolgreich erwiesen haben und welche Erfahrungen insgesamt gesammelt wurden.

34. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll weiter erwägen, wie er sein Profil in der Öffentlichkeit verbessern kann, unter anderem indem er der Öffentlichkeit seine Rolle, seine Arbeit und seine Erfolge auf überzeugende Weise wirksam vermittelt.

RESOLUTION 68/2

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/2. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolution 66/295 vom 17. September 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars

der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *beschließt*, den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane bis zur ersten Februarhälfte 2014 zu verlängern, um die Erarbeitung eines Ergebnisdokuments des zwischenstaatlichen Prozesses abzuschließen;

2. *kommt überein*, die Behandlung der Elemente für die sachbezogene Resolution fortzusetzen und dabei unter anderem auf den Elementen aufzubauen, die in dem während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegten Bericht der Ko-Moderatoren über den zwischenstaatlichen Prozess⁷ enthalten sind;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren zur Fortführung der offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verhandlungen zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 2013 eine unter anderem auf dem Bericht der Ko-Moderatoren beruhende umfassende und detaillierte Kostenschätzung vorzulegen, die als Hintergrundmaterial zur Unterstützung des zwischenstaatlichen Prozesses dient.

RESOLUTION 68/3

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 23. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/3. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am 23. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um erneut unsere Entschlossenheit zu erklären, gemeinsam auf eine behinderteninklusive Entwicklung hinzuarbeiten, und das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu bekräftigen, dessen Wurzeln sich in den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ finden.

⁷ A/67/995.

⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.